

monats benötigt wird, und die somit im Wagenbedarf erheblich über den täglichen Anteil des Transportplanes hinausgehen müssen (z. B. Herstellung besonderer Maschinen, Stahl- und Brückenbauten);

- b) Betriebe, deren planmäßige Warenproduktion für den Versand mit der Reichsbahn nachweisbar unkontinuierlich ist und die keine Möglichkeit haben, einen Ausgleich mit anderen Gütern oder durch technisch-organisatorische Maßnahmen herbeizuführen;
- c) Bergungsbetriebe, die nicht im voraus die Menge des zu verladenden Gutes bestimmen können (z. B. Industrierückstände);
- d) Betriebe des Fischfangs, deren Produktion und Anlandung nach Menge und Qualität durch Sturm, Nebel oder Eisgang wesentlich beeinflusst werden, sowie Betriebe der abhängigen fischverarbeitenden Industrie;
- e) Betriebe, die ausschließlich Verladungen zu Ausstellungen, Märkten und dergleichen durchzuführen haben.

§ 2

(1) Betriebe, bei denen Unklarheiten über die Auslegung des Begriffes „Produktionstechnisch bedingte Umstände“ bestehen, haben sich an den zuständigen Regionalen Transportausschuß zu wenden, der die Überprüfung des Betriebes durch eine Kommission beschließt.

(2) Der vom Regionalen Transportausschuß einzusetzenden Kommission müssen bei paritätischer Besetzung mindestens je ein Vertreter der Deutschen Reichsbahn, des Betriebes und des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises angehören. Der zuständige Transportausschuß kann die Kommission beauftragen, mehrere gleichartige Betriebe des Bezirkes zu überprüfen. Die Kommission ist nicht befugt, der Entscheidung durch den Transportausschuß vorzugreifen. Der zuständige Transportausschuß entscheidet auf Grund der von der Kommission vorzulegenden beweiskräftigen Unterlagen.

§ 3

Gegen die Entscheidung des Regionalen Transportausschusses ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Zentralen Transportausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4

Die Entscheidungen der Transportausschüsse sind auf ein Quartal oder Halbjahr zu befristen, damit die Betriebe die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verladung schaffen.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Verkehrswesen

K r a m e r
Minister

Anordnung

über die Auflösung der DHZ Feinmechanik-Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik.

Vom 31. März 1955

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Maschinenbaues, zur Sicherung einer planmäßigen Verteilung der Warenfonds für alle Einzelhandelsbetriebe, zur besseren Einwirkung auf die Industrie sowie zur Erweiterung der Warensortimente wird in Durchführung des Abschnittes C Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank, dem Ministerium für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1955 werden das Großhandelskontor für Technik, bestehend aus Zentraler Leitung und Niederlassungen, sowie die DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik, bestehend aus Zentraler Leitung und Niederlassungen, gebildet.

§ 2

Die DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Maschinenbau.

§ 3

Das Großhandelskontor für Technik untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 4

(1) Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Finanzierung der Zentralen Leitung des Großhandelskontors für Technik und der Zentralen Leitung der DHZ Elektrotechnik — Feinmechanik-Optik erfolgt nach den ab 1. Januar 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Struktur- und Stellenpläne sind nach der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen ein Statut für das Großhandelskontor für Technik.

§ 6

(1) Die DHZ Elektrotechnik und die DHZ Feinmechanik-Optik werden mit Wirkung vom 31. März 1955 aufgelöst.

(2) Der Übergang der Bilanzwerte der DHZ Elektrotechnik und der DHZ Feinmechanik-Optik auf das neu zu bildende Großhandelskontor für Technik und auf die neu zu bildende DHZ Elektrotechnik — Fein-